

## **Satzung des Tierschutzvereins „Tierhilfe Craiova – Hilfe für rumänische Tiere“**

### **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „**Tierhilfe Craiova – Hilfe für rumänische Tiere**“  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“. Der Verein ist eingetragen beim Registergericht Hagen unter der Registernummer VR 3028.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 58285 Gevelsberg, Treppenstraße 5.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Unterstützung von Tierschützer/innen insbesondere in Craiova, Rumänien.
  - b) Vermittlung von Tieren in private Haushalte gegen Schutzgebühr: insbesondere nicht zum Zwecke von Züchtung, keine Zwingerhaltung.
  - c) ggf. die Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes als Zweckbetrieb in Deutschland und/oder in Rumänien, dessen Betrieb an diese Satzung gebunden ist;
  - d) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen;
  - e) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme, sowie entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit;
  - f) Belehrung und Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz;
  - g) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch;
  - h) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen;Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
5. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Der Ersatzanspruch muss zudem vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.
6. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Soll dieses einem Vorstandsmitglied zugutekommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag erworben werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Familien. Familien können aus aktiven, passiven oder jugendlichen Mitgliedern bestehen.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Aktive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder und nehmen am Vereinsleben teil.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen. Diese können an Versammlungen teilnehmen, sind nicht aktiv und nicht passiv wahlberechtigt.
6. Jugendliche Mitglieder sind passive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

7. Familien sind mehrere Personen, die in einem Haushalt leben und stellen beitragsmäßig eine Vergünstigung dar.
8. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden
  - (a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - (b) juristische Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften (insbesondere Gemeinden).
9. Mitglieder der Jugendgruppe (Jugendmitglieder) müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie können auf Antrag ordentliche Mitglieder werden, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
10. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
11. Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich erklärt werden muss. Der bereits geleistete Mitgliedsbeitrag wird nicht zurück erstattet.
  - (b) durch Ausschluss oder
  - (c) durch Tod.
12. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - (a) dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;
  - (b) den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet;
  - (c) mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar.
13. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.

#### **§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Aktive Mitglieder gem. § 3 Ziffer 4 sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.  
Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die allgemeinen Einrichtungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes zu benutzen. Der Vorstand kann hierzu eine Nutzungsordnung erlassen und bei Missachtung Sanktionen wie Hausverbote aussprechen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern.

#### **§ 5 - Beiträge**

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen und Körperschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
3. Die Beiträge nach Ziffer 1 und 2 können in einer Beitragsordnung geregelt werden, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
4. Der Beitrag ist jährlich bzw. halbjährlich im Vorhinein ohne besondere Aufforderung fällig.

#### **§ 6 - Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 - Vorstand**

1. Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, bestehend aus:
  - (a) dem/der 1. Vorsitzenden,

- (b) dem/der 2. Vorsitzenden (gleichberechtigt mit dem/der 1. Vorsitzenden)
  - (c) dem/der Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit
  - (c) dem/der Geschäftsführer/in / Schriftführer/in
  - (d) dem/der Schatzmeister/in
  - (e) als weitere Mitglieder kann die Mitgliederversammlung sachverständige Personen (Beisitzer/innen) benennen. (Siehe §10 Ziffer 3)
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zu Durchführung der Neuwahl fort dauert.
  3. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen.
  4. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der noch verbliebenen Mitglieder für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestellen; in diesem Fall scheidet eine Ersatzwahl aus.

### **§ 8 - Aufgabenbereich des Vorstandes**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende/r. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt. Die Geschäftsaufteilung und die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand durch Beschluss einer Geschäftsordnung.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - (a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - (b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
  - (c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - (d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
  - (e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
  - (f) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
  - (g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
4. Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand.
5. Der/die Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Vorstandes alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Den übrigen Vorstandsmitgliedern werden Aufgabenbereiche übertragen.
6. Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstands oder Beirats gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit notwendig.

### **§ 9 - Beschlussfassung**

1. In bedeutenden Angelegenheiten fasst der Vorstand Mehrheitsbeschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der geschäftsführende Vorstand mehrheitlich im Amt ist. Alle Ausgaben sind durch den geschäftsführenden Vorstand selbstständig zu tätigen. Grundlage bildet der Rahmen, der auf einer Mitgliederversammlung herbeigeführten mehrheitlichen Beschlusses eines Finanz-bzw. Ausgabenrahmens. Ausnahmen sind die Ausgaben des täglichen Geschäfts, wie z.B. Porto, Bürobedarf, Kommunikation, die die monatlichen Ausgaben von 100,- Euro nicht überschreiten dürfen. Hierüber kann der Vorstand auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung entscheiden. Grundsätzlich übt das Vorstandsmitglied, das für die Finanzen zuständig ist (i.d.R. der /die Schatzmeister/in bzw. Stellvertretung) Veto-Recht über alle Ausgaben aus, insofern nicht genügend finanzielle Mittel vorhanden sind.
2. Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Die Einladung durch den/die 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzenden kann in Textform oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

3. Außerordentliche Vorstandsbesprechungen können ohne Einhaltung einer Ladungsfrist aus besonderem Anlass einberufen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer einfachen Mehrheit.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.
5. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterschreiben.

### **§ 10 - Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und wird vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich (auch per E-Mail) mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - (a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes
  - (b) Beschlussfassung über den Voranschlag / Finanzplan.
  - (c) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes; Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - (d) Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
  - (e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - (f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
4. Die Versammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nicht anders geregelt ist. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereines ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks gilt die gleiche Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorstand in der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge sind grundsätzlich so rechtzeitig einzureichen, dass sie fristgerecht mit der Ladung mitgeteilt werden können. Verspätete Anträge sind nicht zu berücksichtigen, bzw. nur in dringenden Fällen nach Annahme durch die Mitgliederversammlung. Dies gilt nur für Sachanträge (d.h. Anträge auf Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Bereich für den sie zuständig ist). Verspätete Anträge auf Satzungsänderungen sind stets als Antrag für die darauf folgende Mitgliederversammlung zu bewerten. Verfahrensanträge und Diskussionsbeiträge sind nicht auf die Tagesordnung zu setzen, sondern als Anregungen für den Ablauf zu berücksichtigen.
8. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 - Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen.

### **§ 12 - Kassenprüfung**

1. Bis zu zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von bis zu zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die

